

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **§ 1 Allgemeines**

Diese AGB's beruhen grundsätzlich auf geltendes deutsches Recht, insbesondere auf die neuesten Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) und des Handelsgesetzbuches (HGB). Darüber hinaus werden ergänzende bzw. individuelle Vereinbarungen in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden AGB's gelten für die Beauftragung von Transport- und/ oder Materialleistungen durch den Kunden (nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet) an die MFT (nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet).

### **§ 3 Kundenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Interessen seines Kunden vollumfänglich zu realisieren. Bezieht sich der Vertrag zwischen beiden Partnern nicht nur auf die Transportdienstleistung, sondern auch auf den Handel mit Materialien, so gewährleistet der Auftragnehmer die Identität, die Vollständigkeit und die Mängelfreiheit seiner Produkte.

Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Auftragnehmers, Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen, die technisch in einem tadellosen Zustand sind und den gesetzlichen Vorschriften für den Gütertransport entsprechen.

Ebenfalls verpflichtet sich der Auftragnehmer des Einsatzes qualifizierten Personals zur Beförderung der Güter des Auftraggebers.

### **§ 4 Zustandekommen des Vertrages**

Nach Unterbreitung eines Angebots durch den Auftragnehmer und durch Zustimmung des Auftraggebers kommt nach geltendem Recht aufgrund übereinstimmenden Willenserklärungen ein gültiger Frachtvertrag zustande. Dies kann in schriftlicher, als auch in mündlicher Form realisiert werden.

Das unterbreitete Angebot ist bis zum Festabschluss freibleibend.

Mit der ersten Lieferung durch den Auftragnehmer erklärt sich der Auftraggeber mit den ihnen unterbreiteten AGB's einverstanden. Etwaige Einsprüche sind vor der ersten Leistungserbringung anzuzeigen, da ausschließlich die vorliegenden AGB's Vertragsinhalt werden.

Davon abweichen können lediglich separat geschlossene Rahmenverträge zwischen dem Auftragnehmer und –geber.

### **§ 5 Transportablauf**

#### **(1) Abruffrist**

Der Auftraggeber ist angehalten, am Vortag des Einsatzes bis 10:00 Uhr seinen Einsatzbedarf anzuzeigen. Ferner verpflichtet er sich, den Auftragnehmer über die Einsatzart und den –ort, sowie über das Transportgut und das –ziel zu diesem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

#### **(2) Transportdurchführung**

Nach §407 HGB Abs.1 ist der Auftragnehmer durch den Frachtvertrag verpflichtet, das zu transportierende Gut an den Bestimmungsort zu überführen und an den Auftragnehmer abzuliefern.

Die dafür zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des Auftragnehmers unterscheiden sich dabei nach der Größenordnung ihrer Nutzlasten:

- 14,00 to bei einem 3-Achs LKW
- 18,50 to bei einem 4-Achs LKW
- 26,00 to bei einem Sattelzug

Unterschreitet das Transportgut jene Nutzlasten behält sich der Auftragnehmer vor, dem Auftraggeber entsprechende Mindermengenzuschläge in Rechnung zu stellen. Dies ist jedoch Gegenstand des individuellen Frachtvertrages.

#### **(3) Frachtpapiere**

Gemäß § 408 Abs.1 sind durch den Auftragnehmer Frachtbriefe auszustellen und mitzuführen.

In denen ist der Name und die Anschrift des Kunden, sowie des Auftragnehmers, die geleistete Einsatzzeit, die Menge bzw. das Gewicht und die Art des Transportgutes auszuweisen. Ferner hat der Auftraggeber den Erhalt der Dienstleistung bzw. des Materials mit Unterschrift zu quittieren. Die jeweilige Originalausfertigung geht in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Durchschläge in zwei- bzw. dreifacher Ausführung verbleiben beim Auftragnehmer.

#### **(4) Wartezeiten und Standgelder**

Mit der Ankunft des Fahrzeuges am Ladeort bzw. am Transportziel beginnt die Lade- bzw. Entladezeit. Verläßt der Auftraggeber sein Transportgut selbstständig, so hat er eine angemessene Lade- und Entladezeit einzuhalten. Eine Abweichung hat der Auftraggeber dem Transporteur gem. § 412 Abs. 3 HGB über ein vereinbartes Standgeld zu vergüten.

Für die Be- und Entladung von Schüttgütern sind je 15 Minuten Standzeit anrechnungsfrei. Wird Asphalt zum Transportgegenstand erhöht sich diese auf 30 Minuten.

Darüberhinausgehende Standzeiten werden nach den vereinbarten Stundensätzen im 5 Minuten Takt abgerechnet.

(5) *Ladungssicherung*  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für das zu befördernde Gut übliche Ladesicherung mit größter Sorgfalt vorzunehmen, um sämtliche Beschädigung oder den Verlust abzuwenden.

(6) *Entsorgung*  
Bei der Entsorgung von Erde/ Bauschutt hat der Auftraggeber die Umweltverträglichkeit mittels Deklarationsanalyse, einem Probeentnahmeprotokoll und einem Andienschein darzulegen. Die Entsorgung erfolgt gemäß der Analyse. Bei abweichender Nachbeprobung durch die Deponie haftet der Auftraggeber.

## **§ 7 Haftung**

(1) *Güterschäden und -verlust*

Der Auftragnehmer haftet nach § 425 HGB für den Verlust und/ oder den Schäden am Gut, die in der Zeit von der Gutannahme bis zur Gutübergabe am Transportziel entstehen. Trägt der Auftraggeber bzw. der Empfänger die Verantwortung für die Beschädigung, so wird das dazu beigetragene Ausmaß bewertet und die Ersatzleistung dementsprechend angepasst.

(2) *Haftungsausschluß*

Der Auftragnehmer ist gemäß § 426 HGB von jeglicher Haftung auszuschließen, sobald er trotz größter Sorgfalt einen Verlust, eine Beschädigung oder eine Überschreitung der Lieferzeit nicht abwenden konnte.

## **§ 6 Preisgestaltung und Abrechnung**

(1) *Abrechnungsbasis*

Die Grundlage für die Abrechnung bilden die Frachtbriefe. Je nach vereinbarten Konditionen des Angebotes bzw. des bestehenden Vertrages werden die Leistungen auf Basis der Einsatzstunden und/ oder nach Tonnage in Rechnung gestellt.

Die Preisgestaltung bei evtl. ausbleibenden Leerfahrten fällt individuell aus und wird bei Bedarf Gegenstand des Frachtvertrages.

(2) *Mautkosten*

Mautkosten werden je nach Vereinbarung bzw. Aufwand in Rechnung gestellt. Bei der Vereinbarung von Regiesätzen sind Mautkosten grundsätzlich nicht enthalten.

(3) *Zahlungsbedingungen*

Soweit nicht anders festgesetzt ist das übliche Zahlungsziel 10 Tage ohne Abzug. Ein längeres Zahlungsziel bzw. die Gewährung von Skonto ist einzelfallabhängig und wird im Angebot bzw. im Transportvertrag individuell ausgewiesen.

(4) *Preisbindung*

Der Auftragnehmer gewährleistet für die Dauer der Bauzeit die im Angebot bzw. im Rahmenvertrag vereinbarten Preise.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Tilgung der bestehenden Verbindlichkeit seitens des Auftraggebers, verbleiben sämtliche Waren im Eigentum des Auftragnehmers. Dies bezieht sich insbesondere auf Materialien, die neben der Transportdienstleistung Gegenstand des Frachtvertrages werden.

## **§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Chemnitz.

Erfüllungsort ist Burkhardtsdorf.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Ist eine Vereinbarung dieser AGB's unwirksam, so bleiben die anderen Festlegungen davon unberührt. Im Falle einer Unwirksamkeit treten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ein.